

VO/1073/10

Bebauungsplan Nr. 223 - Bergerheide -

4. Änderung (Mit Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 65B)

- Aufstellungsbeschluss -

Beschlüsse:

**10.02.2011 SI/1381/11 Bezirksvertretung Uellendahl-
Katernberg TOP 5**

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen (ungeändert):

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 – Bergerheide – befindet sich südlich der Pahlkestraße, westlich an das Grundstück des Kindergartens angrenzend, nördlich der Grundstücke der Wohnhäuser Obere Bergerheide 26-30 und östlich einer Linie von der nördlichen Grundstücksgrenze Hausnummer Obere Bergerheide 32 ausgehend wie in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 – Bergerheide – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

**16.02.2011 SI/0502/11 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 5**

1. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 – Bergerheide – befindet sich südlich der Pahlkestraße, westlich an das Grundstück des Kindergartens angrenzend, nördlich der Grundstücke der Wohnhäuser Obere Bergerheide 26-30 und östlich einer Linie von der nördlichen Grundstücksgrenze Hausnummer Obere Bergerheide 32 ausgehend wie in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 – Bergerheide – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach

§ 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Einstimmigkeit